

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBL I S.142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2006 (GVBL I S.394,420) , der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 27 der Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg vom 19.6.2007 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24. Mai 2007 für die Friedhöfe des Marktfleckens Merenberg folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg vom 25. Mai 2007 Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
  - b) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich dem Marktflecken Merenberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 5 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBL I S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

#### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 ff. dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Aufrechnung**

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

## **II. Gebühren**

#### **§ 8 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen                         | 50,00 € |
| b) vorübergehende Einstellung eines Auswärtigen je angefangenen Tag | 20,00 € |

#### **§ 9 Bestattungsgebühren**

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.

#### **§ 10 Umbettungen**

Für Umbettungen einer Leiche oder einer Aschenurne

1. innerhalb des Friedhofes
2. nach einem anderen Friedhof
  - a) innerhalb der Gemeinde oder
  - b) in eine andere Gemeinde oder Stadt

werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.

## § 11 Erwerb von Nutzungsrechten von Grabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 100,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | 200,00 € |
| c) Für die Überlassung einer Aschenreihenstelle                          | 150,00 € |

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 2 Grabstellen                                      | 1.600,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen                                 | 800,00 €   |
| c) Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen in der Urnenmauer Rückershausen | 700,00 €   |

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Feld bei der Appenkirche auf dem Friedhof in Merenberg wird eine Gebühr von 150,00€ erhoben.

## § 12 Gebühren für Grababräumung

1. Für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Grabausstattungen werden folgende Gebühren durch die Gemeinde von den Nutzungsberechtigten erhoben:
 

a) Abräumen Reiheneinzelgrab	170,00 €
b) Abräumen Doppelgrab	265,00 €
c) Abräumen Urneneinzel- sowie Doppelurnengrab	115,00 €
d) Entfernen oder Hinzufügen einer Urne bei der Urnenmauer	50,00 €
  
2. Für alle ab dem Inkrafttreten der Gebührenordnung neu geschaffenen Grabstätten wird diese Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Grabausstattungen im Voraus erhoben. Die Gebühr wird mit der Neuschaffung einer Grabstätte fällig. Die jeweilige Höhe der Gebühr entspricht den Gebührensätzen des § 12 Abs. 1 a bis d.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung- und Bestattungsordnung vom 29. Mai 1972.

Merenberg, den 19. Juni 2007

Der Gemeindevorstand  
des Marktfleckens Merenberg

(Reiner Kuhl)  
Bürgermeister